

Statuten

des Schweizerischen Rotes Kreuzes
vom 24. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	7
I. Name, Sitz und Emblem	7
II. Zweck	7
III. Grundlagen	7
2. Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes	8
I. Mitgliedorganisationen	8
II. Rotkreuz-Institutionen	9
3. Partnerschaften und Ehrenmitglieder des Schweizerischen Roten Kreuzes	10
I. Partnerschaften	10
II. Ehrenmitglieder	10
4. Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes	10
I. Rotkreuzversammlung	10
II. Rotkreuzrat	14
III. Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände	18
IV. Geschäftsprüfungskommission	20
V. Revisionsstelle	21
5. Finanzierung und Haftung	22
I. Finanzierung	22
II. Haftung	22
6. Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes	22
I. Auflösung	22
II. Liquidation	23
7. Schlussbestimmungen	23
Anhänge	24
I. Rotkreuz-Rettungsorganisationen und Verteilung der Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden und Rotkreuz-Rettungsorganisationen (Stand 1. Januar 2018)	24
II. Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	25

Weitere Grundlagen	26
I. Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977 und 2005.	26
II. Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts	27
III. Bundesbeschluss	28
IV. Die Mission des SRK	29

1. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Sitz und Emblem

Art. 1

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.

² Das Schweizerische Rote Kreuz führt als Emblem das heraldische Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund.

II. Zweck

Art. 2

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.¹ Es stellt sich in den Dienst Not leidender, hilfsbedürftiger Menschen, ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der Sprache, des Glaubens, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung.

² Bei der Erfüllung seiner Aufgaben zieht das Schweizerische Rote Kreuz Freiwillige bei, die sich den Rotkreuzgrundsätzen verpflichten.

III. Grundlagen

Art. 3

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz ist seit dem 22. August 1866 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft anerkannt. Es gehört der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds an und ist Mitglied der Föderation der Gesellschaften des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds.

² Gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz ist dieses als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt und als solche in der ganzen Schweiz tätig. Es ist verpflichtet, den Koordinierten Sanitätsdienst zu unterstützen. Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle betreffend den Schutz der Opfer bewaffneter

¹ Die Rotkreuzgrundsätze sind im Anhang II zu den Statuten im vollständigen Wortlaut aufgeführt.

Konflikte sind auf das Schweizerische Rote Kreuz anwendbar, soweit sie sich auf die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften beziehen.

- ³ Das Schweizerische Rote Kreuz verwendet und schützt das Zeichen des Roten Kreuzes im Einklang mit den Genfer Abkommen, den Zusatzprotokollen, den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz-Konferenz und der schweizerischen Gesetzgebung.
- ⁴ Auf Grund der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle, der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuzkonferenzen und der nationalen Rechtsordnung wirkt das SRK mit den staatlichen Behörden partnerschaftlich zusammen (*auxiliaire des pouvoirs publics*). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben im gesamtschweizerischen Interesse wird es von der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstützt.
- ⁵ Diese Aufgaben umfassen namentlich die Hilfeleistungen bei bewaffneten Konflikten, Suchdienst und Familienzusammenführung, Diffusion der Rotkreuzgrundsätze und des humanitären Völkerrechts sowie die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen in Friedenszeiten.

2. Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes

I. Mitgliedorganisationen

1. Begriff

Art. 4

Mitgliedorganisationen sind:

- a. die Rotkreuz-Kantonalverbände
- b. die Rotkreuz-Rettungsorganisationen.²

2. Rechte und Pflichten

Art. 5

¹ Die Mitgliedorganisationen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes mit. Sie arbeiten unter dem Zeichen des Roten Kreuzes.

² Sie sind berechtigt, unter Beachtung der Rotkreuzgrundsätze zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen.

² Die Rotkreuz-Rettungsorganisationen werden im Anhang I zu den Statuten aufgeführt.

- ³ Die Mitgliedorganisationen verpflichten sich in ihren Statuten gegenüber dem Schweizerischen Roten Kreuz:
- a. die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes anzuerkennen
 - b. die Rotkreuzgrundsätze zu verbreiten
 - c. die Freiwilligenarbeit zu fördern
 - d. Beschlüsse der Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes zu befolgen, soweit diese die Aufgaben des Vereins SRK betreffen
 - e. dem Rotkreuzrat ihre Statuten und deren Änderungen zur Genehmigung sowie ihre Leitbilder und Strategien und deren Änderungen vor der Verabschiedung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten
 - f. Aktionen im Ausland oder für das Ausland nur mit Zustimmung des Rotkreuzrates zu unternehmen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Die Mitgliedorganisationen erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme durch die Rotkreuzversammlung. Pro Kanton kann nur ein Rotkreuz-Kantonalverband aufgenommen werden.

² Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer Mitgliedorganisation. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf ein Jahresende möglich.

II. Rotkreuz-Institutionen

Art. 7

Im Interesse der Erfüllung humanitärer Aufgaben oder zur Unterstützung des Schweizerischen Roten Kreuzes können durch die Rotkreuzversammlung rechtlich selbständige Rotkreuz-Institutionen geschaffen und unterhalten werden, die der Aufsicht des Rotkreuzrates unterliegen.

3. Partnerschaften und Ehrenmitglieder des Schweizerischen Roten Kreuzes

I. Partnerschaften

Art. 8

Das Schweizerische Rote Kreuz kann mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die im Sinne des Roten Kreuzes Aufgaben erfüllen, Partnerschaften eingehen.

II. Ehrenmitglieder

Art. 9

Ehrenmitglieder werden von der Rotkreuzversammlung als Auszeichnung für dem Schweizerischen Roten Kreuz erwiesene ausserordentliche Dienste ernannt.

4. Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes

Art. 10

¹ Die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes sind:

- a. die Rotkreuzversammlung (Vereinsversammlung)
- b. der Rotkreuzrat (Vorstand)
- c. die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände
- d. die Geschäftsprüfungskommission
- e. die Revisionsstelle.

² Die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes sorgen dafür, dass die Aktivitäten der Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes auf die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die Mission des Schweizerischen Roten Kreuzes ausgerichtet und miteinander koordiniert sind.

I. Rotkreuzversammlung

A. Funktion

Art. 11

Die Rotkreuzversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes.

B. Zusammensetzung und Verteilung der Delegiertenstimmen

Art. 12

- ¹ Die Rotkreuzversammlung setzt sich aus 64 Delegierten der Rotkreuz-Kantonalverbände und 33 Delegierten der Rotkreuz-Rettungsorganisationen zusammen.
- ² Die Mitgliedorganisationen wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter für eine Dauer von vier Jahren.
- ³ Die Mitglieder des Rotkreuzrates und die Ehrenmitglieder können an der Rotkreuzversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 13

- ¹ Die Rotkreuzversammlung beschliesst die Verteilung der Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden und den Rotkreuz-Rettungsorganisationen auf Antrag des Rotkreuzrates.³
- ² Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände beziehungsweise die Rotkreuz-Rettungsorganisationen unterbreiten dem Rotkreuzrat entsprechende Vorschläge.
- ³ Jeder Rotkreuz-Kantonalverband beziehungsweise jede Rotkreuz-Rettungsorganisation verfügt über mindestens eine Delegiertenstimme.

C. Vorsitz

Art. 14

Die Rotkreuzversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Schweizerischen Roten Kreuzes, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Rotkreuzrates geleitet.

D. Einberufung

Art. 15

- ¹ Die Rotkreuzversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.
- ² Das Datum der ordentlichen Rotkreuzversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens vier Monate im Voraus bekanntgegeben.

³ Die von der Rotkreuzversammlung beschlossene Verteilung der Delegiertenstimmen wird im Anhang I zu den Statuten aufgeführt.

- ³ Bis acht Wochen vor dem Datum der ordentlichen Rotkreuzversammlung kann jede Mitgliedorganisation schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge zur Traktandierung einreichen.
- ⁴ Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Delegierten der Mitgliedorganisationen und den Ehrenmitgliedern spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Rotkreuzversammlung zugestellt.
- ⁵ Eine ausserordentliche Rotkreuzversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Rotkreuzrates oder wenn ein Fünftel der Mitgliedorganisationen oder drei Rotkreuz-Rettungsorganisationen dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangen. Die Versammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung statt. Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Delegierten der Mitgliedorganisationen und den Ehrenmitgliedern spätestens vier Wochen vor der ausserordentlichen Rotkreuzversammlung zugestellt.
- ⁶ Schriftliche Anträge zu den traktandierten Geschäften können durch jede Mitgliedorganisation bis spätestens zwei Wochen vor der ausserordentlichen Rotkreuzversammlung eingereicht werden.

E. Zuständigkeiten

Art. 16

Die Aufgaben der Rotkreuzversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der Rotkreuzversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Schweizerischen Roten Kreuzes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung des Schweizerischen Roten Kreuzes
- d. Kenntnisnahme der finanziellen Perspektive des Schweizerischen Roten Kreuzes
- e. Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung des Schweizerischen Roten Kreuzes
- f. Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission und die Erteilung der Décharge an den Rotkreuzrat auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- g. Beschluss über die Statuten, die Mission und die Strategie des Schweizerischen Roten Kreuzes⁴
- h. Zuweisung der in der Strategie des Schweizerischen Roten Kreuzes umschriebenen Tätigkeitsfelder an die Mitgliedorganisationen und Rotkreuz-Institutionen
- i. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie der übrigen Mitglieder des Rotkreuzrates

⁴ Statutenänderungen werden vor der Verabschiedung durch die Rotkreuzversammlung der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zur Stellungnahme vorgelegt.

- j. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- k. Wahl der Revisionsstelle
- l. Beschluss über die Verteilung der Delegiertestimmen unter den Mitgliedorganisationen
- m. Beschluss über die Schaffung und Auflösung von Rotkreuz-Institutionen
- n. Beschluss über die Geschäftsordnung des Schweizerischen Roten Kreuzes und das Reglement der Geschäftsprüfungskommission
- o. Beschluss über die Regelung der Verwendung des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes
- p. Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedorganisationen und des Rotkreuzrates
- q. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedorganisationen
- r. Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes gemäss Art. 44
- s. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

F. Beschlüsse

1. Stimmrecht

Art. 17

Jeder und jede Delegierte verfügt über eine Stimme.

2. Mehrheiten

Art. 18

¹ Die Rotkreuzversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

² Die Beschlüsse der Rotkreuzversammlung erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse über die Änderung der Statuten, der Verteilung der Delegiertenstimmen (Art. 16 Bst. l), die Aufnahme und den Ausschluss von Rotkreuz-Mitgliedorganisationen (Art. 16 Bst. q) und die Zuteilung von Tätigkeitsfeldern (Art. 16 Bst. h) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁵ Auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Delegierten erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

⁶ Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

II. Rotkreuzrat

A. Funktion

Art. 19

¹ Der Rotkreuzrat ist das Führungsorgan des Schweizerischen Roten Kreuzes.

² Die Mitglieder des Rotkreuzrates sind dem Gesamtwohl des Schweizerischen Roten Kreuzes und dem Ausgleich unter den Mitgliedorganisationen verpflichtet.

B. Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 20

¹ Der Rotkreuzrat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b. zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen
- c. sechs bis neun weiteren Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt ad personam.

³ Die Mitglieder des Rotkreuzrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Für alle Rotkreuzratsmitglieder beginnt die Amtsperiode mit ihrer Wahl und dauert bis zu den Gesamterneuerungswahlen. Allfällige Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsperiode. Die Mitglieder des Rotkreuzrates können ungeachtet der Anzahl erreichter Amtsjahre höchstens zweimal wiedergewählt werden.

C. Präsident, Präsidentin

Art. 21

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet den Rotkreuzrat und übt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

- ² Er oder sie pflegt den Kontakt mit den Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes und fördert deren Zusammenarbeit.
- ³ Er oder sie repräsentiert das Schweizerische Rote Kreuz gegenüber Behörden und gesellschaftlichen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit.
- ⁴ Ihm oder ihr obliegt es in besonderer Weise, die Einheit des Schweizerischen Roten Kreuzes zu schützen und zu fördern.
- ⁵ Er oder sie kann an den Sitzungen des Ausschusses des Rotkreuzrates für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

D. Organisation

Art. 22

- ¹ Die Organisation des Rotkreuzrates ist in einer Geschäftsordnung geregelt.
- ² Der Rotkreuzrat kann Ausschüsse aus seiner Mitte sowie Kommissionen einsetzen.
- ³ Es besteht ein ständiger Ausschuss für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände, dem die Vertreter oder die Vertreterinnen aus den Rotkreuz-Kantonalverbänden im Rotkreuzrat angehören.

E. Zuständigkeit

Art. 23

- ¹ Der Rotkreuzrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind und pflegt den Kontakt mit den Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes und fördert deren Zusammenarbeit.
- ² Er vertritt das Schweizerische Rote Kreuz nach aussen und verpflichtet es durch Kollektivunterschrift von zweien seiner Mitglieder.
- ³ Er kann Führungs- und Vertretungsaufgaben delegieren.
- ⁴ Er hat folgende nicht delegierbare Zuständigkeiten:
- die strategische Führung des Schweizerischen Roten Kreuzes und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - die Genehmigung der Strategie der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände für die Zusammenarbeit der Rotkreuz-Kantonalverbände untereinander und mit der Geschäftsstelle SRK

- c. der Erlass des Reglementes über die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben und die Unterschriftsberechtigung
- d. die grundsätzliche Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- e. die Ernennung und Abberufung des Direktors oder der Direktorin
- f. die Oberaufsicht über die Geschäftsstelle, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Mission, Geschäftsordnung, Reglemente und Weisungen
- g. die Aufsicht über die Rotkreuz-Institutionen
- h. die Überwachung der Tätigkeit der Mitgliedorganisationen im Hinblick auf Beschlüsse der Rotkreuzversammlung
- i. die Erstellung des Geschäftsberichts, sowie die Vorbereitung der Rotkreuzversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- j. der Abschluss und die Auflösung von Partnerschaftsverträgen gemäss Art. 8.

⁵ An den Sitzungen der obersten Leitungsorgane der Rotkreuz-Rettungsorganisationen nimmt eine einvernehmlich bestimmte Vertretung des Rotkreuzrates mit beratender Stimme teil.

F. Entschädigung

Art. 24

¹ Der Rotkreuzrat legt allfällige Entschädigungen für die Mitglieder des Rotkreuzrates und für die Ausschüsse und Kommissionen sowie für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission fest.

² Er trägt dabei folgenden Grundsätzen Rechnung: dem gemeinnützigen Charakter des Schweizerischen Roten Kreuzes, dem Umfang der personellen und finanziellen Führungsverantwortung, der zeitlichen Belastung durch das Mandat, einer allfälligen ausgewiesenen berufsbedingten finanziellen Einbusse von grösserem Ausmass sowie der Höhe von Entschädigungen in vergleichbaren Organisationen.

³ Werden durch Beschluss des Rotkreuzrates oder der Geschäftsprüfungskommission einzelnen Mitgliedern besonders zeitintensive Aufgaben übertragen, so können diese ausnahmsweise vom Rotkreuzrat im Einvernehmen mit der Geschäftsprüfungskommission abgegolten werden.

⁴ Entschädigungen werden veröffentlicht.

⁵ Auslagen werden separat vergütet.

G. Beschlüsse

Art. 25

¹ Der Rotkreuzrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

H. Geschäftsstelle

1. Organisation

Art. 26

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Rotkreuzrat über eine professionelle Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie nimmt auf nationaler und internationaler Ebene die operativen Geschäfte des Schweizerischen Roten Kreuzes wahr
- b. sie erarbeitet die Grundlagen in den Fachgebieten und Aufgabenbereichen, welche in der Strategie des Schweizerischen Roten Kreuzes festgelegt sind und stellt den Informationsfluss sicher
- c. sie unterstützt die Mitgliedorganisationen und Rotkreuz-Institutionen
- d. sie erledigt organisatorische und administrative Aufgaben für die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände und ihre Gremien und erbringt Dienstleistungen für die Rotkreuz-Kantonalverbände.

2. Direktion

Art. 27

¹ Der Direktor oder die Direktorin leitet die Geschäftsstelle des Schweizerischen Roten Kreuzes.

² Er oder sie koordiniert auf operativer Ebene die Tätigkeiten der Geschäftsstelle mit denjenigen der Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes.

³ Er oder sie unterstützt die Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes.

⁴ Er oder sie koordiniert die Beziehungen und Aktivitäten des Schweizerischen Roten Kreuz mit Partnern und Behörden auf nationaler und internationaler Ebene und mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Art. 28

Der Direktor oder die Direktorin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Rotkreuzrates und an den Sitzungen seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

III. Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände

A. Funktion

Art. 29

Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände sichert die Zusammenarbeit und Koordination unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden als Beitrag zur Einheit des Schweizerischen Roten Kreuzes.

B. Zusammensetzung

Art. 30

- ¹ Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände besteht aus 64 Delegierten. Die Verteilung der Delegiertenstimmen auf die Rotkreuz-Kantonalverbände ist identisch mit jener in der Rotkreuzversammlung (Anhang I Ziff. 2).
- ² Die Rotkreuz-Kantonalverbände wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter für eine Dauer von vier Jahren.
- ³ Der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder des Ausschusses des Rotkreuzrates für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände sowie der Direktor oder die Direktorin können an der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände mit beratender Stimme teilnehmen.

C. Vorsitz Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände/ Ausschuss des Rotkreuzrates für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände

Art. 31

- ¹ Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände wird durch den Ausschuss des Rotkreuzrates für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände bzw. durch dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende einberufen und geleitet. Der oder die Vorsitzende wird durch den Ausschuss bestimmt.
- ² Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung des Ausschusses des Rotkreuzrates für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände werden in der Geschäftsordnung geregelt.

D. Einberufung

Art. 32

¹ Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände wird in der Regel einmal pro Jahr einberufen.

² Eine ausserordentliche Konferenz wird durchgeführt, wenn mindestens sechs Rotkreuz-Kantonalverbände oder der Ausschuss des Rotkreuzrates für die Belange der Rotkreuz-Kantonalverbände dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangen.

E. Zuständigkeiten

Art. 33

Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände ist zuständig für:

- a. die Strategie der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände für die Zusammenarbeit der Rotkreuz-Kantonalverbände untereinander und mit der Geschäftsstelle SRK, welche durch den Rotkreuzrat zu genehmigen ist
- b. den Beschluss über das Grundleistungsangebot der Rotkreuz-Kantonalverbände, welches aus den flächendeckenden verbindlichen und den national bedeutsamen Dienstleistungen besteht
- c. den Beschluss über die Beiträge der Rotkreuz-Kantonalverbände an die Finanzierung von Koordinations-, Unterstützungs- und Vernetzungsleistungen
- d. den Beschluss über ihre Jahresplanung und den Tätigkeitsbericht
- e. die Wahrnehmung der Interessen der Rotkreuz-Kantonalverbände
- f. den Beschluss über Anträge der Rotkreuz-Kantonalverbände
- g. den Vorschlag an den Rotkreuzrat über die Verteilung der Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden (Art. 13 Abs. 1 und 2)
- h. die Beratung gemeinsamer Anträge und Wahlvorschläge der RK-KV an die RKV.

F. Beschlüsse

1. Stimmrecht

Art. 34

Jeder und jede Delegierte verfügt über eine Stimme.

2. Mehrheiten

Art. 35

¹ Die Nationale Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

- ² Die Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Für folgende Beschlüsse der Nationalen Konferenz der Rotkreuz- Kantonalverbände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- Beschlüsse, durch die den einzelnen Rotkreuz-Kantonalverbänden zusätzliche Pflichten auferlegt oder Rechte entzogen werden
 - der Vorschlag an den Rotkreuzrat über die Verteilung der Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden (Art. 13 Abs. 1 und 2).
- ⁴ Auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Delegierten erfolgen Abstimmungen geheim.
- ⁵ Bei Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

IV. Geschäftsprüfungskommission

A. Zusammensetzung

Art. 36

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich mit Einschluss ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die auf vier Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Für alle Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beginnt die Amtsperiode mit ihrer Wahl und dauert bis zu den Gesamterneuerungswahlen. Allfällige Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsperiode. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können ungeachtet der Anzahl erreichter Amtsjahre höchstens zweimal wiedergewählt werden.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Rotkreuzrates sein. Nicht wählbar sind zudem Personen, welche in einem Angestelltenverhältnis zum Schweizerischen Roten Kreuz, einer Mitgliedorganisation oder Rotkreuz-Institution stehen.

B. Organisation

Art. 37

Die Organisation der Geschäftsprüfungskommission wird in einem Reglement festgelegt.

C. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 38

¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Rotkreuzgrundsätze, der Statuten, der Mission und der Beschlüsse der Rotkreuzversammlung durch die leitenden Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes.

² Sie legt der Rotkreuzversammlung jährlich einen Bericht vor. Dieser enthält allfällige Feststellungen und Verbesserungsvorschläge sowie einen Antrag betreffend Déchargeerteilung an den Rotkreuzrat.

³ Sie kann alle notwendigen Dokumente und Auskünfte verlangen.

V. Revisionsstelle

Art. 39

¹ Die Rotkreuzversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

² Die Revisionspflicht und die Anforderungen an die Revision und die Revisionsstelle richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

³ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

5. Finanzierung und Haftung

I. Finanzierung

Art. 40

Das Schweizerische Rote Kreuz finanziert seine Tätigkeit insbesondere über Spenden, Sponsoring und Gönnerbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand, Dienstleistungserträge, Vermögenserträge und Zuwendungen.

Art. 41

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42

Die Rechnungslegung des Schweizerischen Roten Kreuzes erfolgt gemäss den von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung erlassenen Grundsätzen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) für gemeinnützige, soziale Non-Profit-Organisationen.

II. Haftung

Art. 43

Für Verpflichtungen des Schweizerischen Roten Kreuzes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes

I. Auflösung

Art. 44

Die Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes kann nur durch eine eigens dazu einberufene Rotkreuzversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

II. Liquidation

Art. 45

Im Falle der Auflösung des Schweizerischen Roten Kreuzes setzt die Rotkreuzversammlung nach Rücksprache mit dem Bundesrat die Bedingungen fest, unter denen Archiv und Vermögen einer sich später bildenden Körperschaft mit ähnlichem Zweck zur Verfügung gehalten werden; der Bundesrat regelt die vorläufige Verwaltung.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46

¹ Der Anhang I ist integrierender Bestandteil der Statuten.

² Diese Statuten ersetzen die Statuten in der Fassung vom 1. Oktober 2013 und treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Juli 2018 in Kraft – mit Ausnahme der Änderungen in den Artikeln 8, Art. 23 Abs. 4 Bst. j und im Anhang I sowie der Aufhebung des bisherigen Art. 16 Abs. 4 lit. b, welche am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Also beschlossen von der Rotkreuzversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 24. Juni 2017.

Die Präsidentin
Annemarie Huber-Hotz

Der Direktor
Markus Mader

Der Schweizerische Bundesrat hat den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes am 15. November 2017 seine Genehmigung erteilt.

Anhänge

I. Rotkreuz-Rettungsorganisationen und Verteilung der Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden und Rotkreuz-Rettungsorganisationen (Stand 1. Januar 2018)

1. Rotkreuz-Rettungsorganisationen

Zu den Rotkreuz-Rettungsorganisationen im Sinne von Art. 4 der Statuten gehören:

- Der Schweizerische Samariterbund (SSB)
- Die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG)
- REDOG Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde
- Der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verband (SMSV)

2. Die Verteilung der Delegiertenstimmen unter den Rotkreuz-Kantonalverbänden einerseits und den Rotkreuz-Rettungsorganisationen andererseits hat die Rotkreuzversammlung wie folgt geregelt:

Kantonalverband Aargau	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband beider Appenzell	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Baselland	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Basel-Stadt	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Bern	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Freiburg	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Genf	4 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Glarus	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Graubünden	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Jura	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Luzern	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Neuenburg	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Schaffhausen	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Schwyz	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Solothurn	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband St. Gallen	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Tessin	5 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Thurgau	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Unterwalden	2 Delegiertenstimmen

Kantonalverband Uri	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Waadt	4 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Wallis	3 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Zug	2 Delegiertenstimmen
Kantonalverband Zürich	3 Delegiertenstimmen
Schweizerischer Samariterbund	18 Delegiertenstimmen
Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft	9 Delegiertenstimmen
REDOG Schweizerischer Verein für Such- und Rettungshunde	3 Delegiertenstimmen
Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband	3 Delegiertenstimme

II. Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Die Grundsätze wurden von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 in Wien proklamiert.

Der vorliegende angepasste Text ist in den Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung enthalten, die von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1986 in Genf angenommen wurden.

Weitere Grundlagen

I. Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977 und 2005

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, vom 12. August 1949

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, vom 12. August 1949

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, vom 12. August 1949

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, vom 12. August 1949

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)

II. Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts

(gemäss Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokollen von 1977 und 2005)

1. Die Personen, die ausser Gefecht sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jede benachteiligende Unterscheidung.
2. Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder sich ausser Gefecht befindet.
3. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Hände sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das Emblem des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes/Roten Löwen mit roter Sonne/Roten Kristalls) ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet werden.
4. Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
5. Jede Person geniesst die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlichen Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden.
6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermässige Leiden zu verursachen.
7. Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen dürfen angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig.

III. Bundesbeschluss

betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951
(Stand am 22. Dezember 2003)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 17. März 1950¹ betreffend die Genehmigung der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopter, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1951², beschliesst:

Art. 1

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz ist als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft anerkannt und als solche verpflichtet, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen.

² Die Bestimmungen der Genfer Abkommen betreffend den Schutz der Kriegsopter³, die sich auf die nationalen Rotkreuzgesellschaften beziehen, sind auf das Schweizerische Rote Kreuz anwendbar.

³ Die Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 2

¹ Die wichtigsten Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes sind: die freiwillige Sanitätshilfe, der Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke und die Förderung der Krankenpflege.⁴

² Weitere humanitäre Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes können sich aus den Bestimmungen der Genfer Abkommen und aus Beschlüssen der internationalen Rotkreuzkonferenzen sowie aus der Übertragung durch den Bund ergeben.

Art. 3

¹ Der Bund trägt der Sonderstellung des Schweizerischen Roten Kreuzes als nationaler Rotkreuzgesellschaft durch Gewährung von Beiträgen und besonderen Erleichterungen Rechnung.

¹ AS **1951** 175

² BBl **1951** I 706

³ SR **0.518**

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **412.10**).

² Der Bund richtet dem Schweizerischen Roten Kreuz jährlich einen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 2 umschriebenen Aufgaben aus.⁵

³ Die Höhe dieses Beitrages wird im Voranschlag festgesetzt.⁶

⁴ Die Erleichterungen, die dem Schweizerischen Roten Kreuz gewährt werden können, beziehen sich insbesondere auf die ganze oder teilweise Befreiung von Taxen, Gebühren und Steuern, soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss ersetzt den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903⁷ betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken und den Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1942⁸ betreffend das Schweizerische Rote Kreuz.

² Der Bundesrat wird beauftragt, die Bekanntmachung dieses Beschlusses gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874⁹ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veranlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Datum des Inkrafttretens: 23. Oktober 1951¹⁰

IV. Die Mission des SRK

Für mehr Menschlichkeit

Auftrag – Ziele

Wir, das Schweizerische Rote Kreuz, bemühen uns, menschliches Leid in der Schweiz und im Ausland zu verhüten und zu lindern. Wir schützen die Gesundheit, das Leben und die Würde der Menschen. Wir fördern ihre Fähigkeit, sich und anderen zu helfen.

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **412.10**).

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **412.10**).

⁷ [BS 5 152]

⁸ In der AS nicht veröffentlicht.

⁹ [BS 1 173; AS **1962** 789 Art. 11 Abs. 3. SR **161.1** Art. 89 Bst. b]

¹⁰ BRB vom 10. Okt. **1951** (AS 1951 9 67).

Grundsätze – Integration – Einsatz

Wir sind Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und handeln nach ihren sieben Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Wir setzen uns ein für besonders verletzte und benachteiligte Personen und Gruppen, weil alle Menschen gleiche Rechte haben und ihren Platz in der Gesellschaft finden sollen.

Diffusion – Werte

Wir gewinnen Menschen aus allen Generationen und gesellschaftlichen Gruppen für humanitäre Werte. Wir verbreiten die Grundsätze des Roten Kreuzes und füllen sie mit Leben. Damit tragen wir zu einem respektvollen, friedlichen Zusammenleben bei.

Leistung – Mittelverwendung

Wir sind eine engagierte, zukunftsorientierte Organisation. Vielfalt in der Einheit und Zusammenarbeit sind unsere Stärken. Wir erfüllen unsere Tätigkeiten mit hoher Qualität und verwenden die uns anvertrauten Mittel verantwortungsvoll und kostenbewusst. Damit schaffen wir einen möglichst grossen humanitären Nutzen.

Freiwilligenarbeit – Mitarbeitende

Wir erfüllen als Freiwillige, Ehrenamtliche und Mitarbeitende unsere Aufgaben zugunsten besonders verletzlicher und benachteiligter Menschen mit grossem Engagement und sind Botschafter des Schweizerischen Roten Kreuzes. Wir achten auf zeitgemässe Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und setzen uns für die Anerkennung der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft ein.

Bezug zum Staat – Zusammenarbeit

Wir sind die einzige vom Staat anerkannte Rotkreuzgesellschaft der Schweiz und in der Erfüllung humanitärer Aufgaben ein aktiver und unabhängiger Partner der Behörden auf allen Ebenen. Wir arbeiten mit den Mitgliedern der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und anderen sozialen und humanitären Organisationen zusammen.

Beschlossen anlässlich der Rotkreuzversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 29. Juni 2013.

